



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3738

Alle Dg 8

**Stellungnahme des Westdeutschen Handwerkskammertages
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Drucksache 12 / 44 65 -**

Erarbeitet vom Arbeitskreis Planung des Westdeutschen Handwerkskammertages

Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern sehen es ohne Zweifel als schwierig an, einen angemessenen Ausgleich zwischen ökologischen und ökonomischen Aspekten zu finden, denn eine intakte Umwelt ist von jedermann gewollt. Zugleich ist aber auch ein stetes Wirtschaftswachstum notwendig, um die bestehenden Beschäftigungsprobleme lösen zu können.

Als Resümee dieses Konfliktes der unterschiedlichen Zielsetzungen ist nach über 20 Jahren Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen festzustellen, daß deren Rechtsfolgen in zunehmendem Maße dazu führen, wirtschaftlich notwendige Entwicklungen zu begrenzen. Betriebliche Standorte im Außenbereich werden gefährdet, indem einerseits das Recht auf notwendige betriebliche Anpassung versagt und andererseits das verwaltungsintensive Eingriffsbewertungsverfahren zur Kostenbelastung für den Betrieb wird. Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern sehen den vorliegenden Gesetzesentwurf daher eher kritisch.

Zu den einzelnen gesetzlichen vorgesehenen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 § 3 a

Begrüßt wird die Betonung der Zulässigkeit vertraglicher Regelungen in § 3 a des Entwurfs. Das städtebauliche Geschehen nach Einführung des § 11 BauGB und in Vorgängerregelungen im BauGB-Maßnahmengesetz zeigt, daß es sich bei vertraglichen Regelungen um praktisch

- 2 -

bedeutsame Verfahren handelt, die sich als wesentlich effektiver erweisen, als einseitig hoheitliche Regelungen. Auf diese Art und Weise ist es möglich, auf flexibleren Wegen zu einer Lösung zu gelangen. Der Behörde wird verdeutlicht, daß ihr nicht nur der Verwaltungsakt zur Verfügung steht, sondern daß sie auch den Weg der Verständigung mit den anderen Beteiligten gehen kann. Aus der systematischen Stellung der Vorschrift ergibt sich zudem, daß der Gesetzgeber den Vertragsnaturschutz als vorrangige Lösung angesehen hat.

Art 1 § 4 Abs. 4

Die Vorschrift ist zunächst als sprachlich mißglückt zu bezeichnen, da sie von ihrem Umfang her zu lang und zu unübersichtlich gehalten ist. In diesem Zusammenhang sei auf die Vorschriften der §§ 10, 11 NatSchG BW verwiesen, die bei ähnlichem Regelungsziel sehr viel übersichtlicher gestaltet wurden. Daher wäre eine formale Überarbeitung und übersichtlichere Gestaltung wünschenswert.

Inhaltlich erscheint die Verpflichtung, Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit auf eigenen Grundstücken durchzuführen, problematisch. Denn es liefe dem Gesetzeszweck zuwider, den Verursacher beispielsweise Ausgleichsmaßnahmen auf einem Grundstück mitten in einem Industriegebiet durchführen zu lassen oder auf einem Grundstück, welches völlig intakt ist, wenn der Verursacher nur ein solches Grundstück besitzt. Denn dann hätten die Ausgleichsmaßnahmen keinerlei Verbesserung des Naturschutzes zur Folge.

Darüber hinaus ist der bei den Entsiegelungen verwandte Begriff des „Raumes“, unscharf und sollte näher definiert werden.

Art. 1 § 6 Abs. 1, Abs. 8

Die Streichung des § 6 Abs.1 S. 4, die im Sinne der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung eine mehrmalige Befassung der zuständigen Landschaftsbehörden mit denselben Vorgängen vermeidet, wird begrüßt.

Die in § 6 Abs.8 Nr.3 vorgesehene Bestimmung, auf die Aufnahme der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann zu verzichten, „wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden,“ ist als verfehlt zu bewerten. § 1 a BauGB verlagert auf Bundesebene die Frage nach der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung in das Bauleitverfahren und weist den Kommunen insoweit auch über § 200 a BauGB die abschließende Entscheidungsbefugnis zu. § 200a i.V.m. §§ 9, 135 a Abs.2 er-

lauben bundesrechtlich der Gemeinde den Zugriff auf Flächen auch außerhalb desselben Bebauungsplans durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen.

In den Fällen, in denen entsprechend dem Gesetzesentwurf die planungsrechtlich zusammenhängenden Regelungen nicht in demselben Bebauungsplan enthalten sind, entsteht als Folge der Änderung eine bundesgesetzlich nicht vorgesehene Doppelbeteiligung verschiedener Behörden, die nicht begrüßt werden kann.

Art. I § 7 Abs. 2

Abzulehnen ist der Ersatz des bislang gesetzlich definierten Übernahmeanspruchs durch eine bloße Bezeichnung lediglich derjenigen Behörden und Körperschaften, zu deren Gunsten Enteignungen möglich sind.

Art. I § 9 Abs. 4

Die Norm ist überflüssig, da nicht genau angegeben wird, unter welchen Umständen eine Bürgerbeteiligung stattfinden soll. Diese wird vielmehr über die „Soll,-Bestimmung ins Ermessen der Behörde gestellt.

Art. I § 12 b

Die Einführung eines Verbandsklagerechts sollte aus unserer Sicht besser bundesrechtlich normiert werden, da der Landesgesetzgeber das verwaltungsrechtliche Verfahren nicht abgestimmt regeln kann. Insbesondere das Vorverfahren oder die Beiladung können nicht problemangemessen gelöst werden.

Die Einschränkung des Klagerechts auf Fälle, die bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens waren, wird zu einer erheblichen Verfahrensschwernis führen, da damit zu rechnen ist, daß die Verbände Widerspruch vorsorglich zu fast allen Verfahren einlegen werden, um das Klagerecht nicht zu verwirken. Auch wenn beim Wegfall der Präklusion die Verbände besser gestellt werden als die Bürger, sollte aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine Präklusion für Verbände nicht eingeführt werden.

Art. I § 15

Durch die Darstellung der Grundlagen, Zusammenhänge, Ziele und Leitbilder der künftigen landschaftlichen Entwicklung bildet § 15 die Grundlage eines zukünftigen Landschaftsprogramms. Wir begrüßen es an dieser Stelle, daß ausweislich der Gesetzesbegründung keine weiteren Flächenansprüche gegen Dritte aufgrund dieses Landschaftsprogramms entstehen

sollen. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll, zunächst in eine Art Bestandsaufnahme überzugehen.

Darüber hinaus wäre es aus Gründen einer einheitlichen Begriffsbildung wünschenswert, den Gebietsentwicklungsplan auch sprachlich als Landschaftsrahmenplan zu bezeichnen, da er auch die Funktionen desselben gemäß § 15 Abs.2, 2. Halbsatz erfüllt. Vorteil wäre eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes. Zudem läßt sich zugunsten dieser sprachlichen Anpassung anführen, daß es gerade der Sinn der Gesetzesänderung sein soll, die Begriffe des BNatschG zu übernehmen.

Art. I § 15 a

Unseres Erachtens wäre es sinnvoller, den in § 15 a Abs. 2 normierten Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Landschaftsprogramm zu integrieren. Der stadtökologische Fachbeitrag gemäß Abs. 3 könnte in den Landschaftsplan integriert werden. Die dem jeweiligen Fachbeitrag zukommenden Wirkungen könnten zudem den entsprechenden Plänen zukommen. Denn sonst besteht die Gefahr, daß zu viele Planungsinstrumente bestehen. Dies würde zu einer Unübersichtlichkeit mit kontraproduktiver Wirkung führen. Allein aus einer größeren Anzahl an Planungsinstrumenten läßt sich unserer Auffassung nach noch keine Verbesserung des Naturschutzes ergibt.

Art. I § 16, § 42 a

An diesen Bestimmungen ist zunächst zu kritisieren, daß die Landschaftsplanung sich auch auf den baulichen Innenbereich i.S.d. §§ 30 und 34 BauGB erstrecken soll. Für diesen Bereich ist bereits in § 1 BauGB eine Berücksichtigung der ökologischen Aspekte in der Bauleitplanung vorgesehen, die eine menschenwürdige Umwelt sichern soll. Daher ist zu befürchten, daß die Erstreckung der Landschaftsplanung auf den Innenbereich zu weiteren betrieblichen Erschwernissen führen wird.

Unklar ist im übrigen die Formulierung, daß der Bebauungsplan Festsetzungen trifft, die „im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen,.. Der Erlaß eines Bebauungsplanes, insbesondere im Sinne von § 30 Abs. 1 oder Abs.2 BauGB, führt zur Unanwendbarkeit der Vorschrift des § 35 BauGB, so daß eine klarstellende Formulierung dahingehend angezeigt erscheint, daß die vorgesehene Regelung in § 42 a Abs.1 nur für die Fälle des § 30 Abs.3, § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB gilt.

Weiterhin erscheint die Regelung in § 42 Abs.1 nicht unproblematisch, weil nach abschließender abwägender Entscheidung durch den Plangeber im Bauleitverfahren der pla-

- 5 -

nungsrechtliche Inhalt dieses Bebauungsplanes durch eine andere Behörde verändert werden kann.

Art. I § 48 b

Nach dieser Bestimmung sollen für die Auswahl der Schutzgebiete ausschließlich naturschutzfachliche Auswahlkriterien maßgebend sein. Dieser aus der Rechtsprechung für ein europäisches Vogelschutzgebiet heraus entwickelte Grundsatz kann nicht ohne Nachteile für vorhandene wirtschaftliche Standorte und Strukturen auf alle nach dem Landschaftsgesetz zu entwickelnden Plänen übertragen werden. Daher müssen bei der Auswahl der Schutzgebiete auch wirtschaftliche Aspekte und dabei insbesondere Bestandsrechte Berücksichtigung finden.

Art. I § 48 d

Die in Absatz 2 vorgesehene notwendige Herstellung des Benehmens mit der in der Verwaltungshierarchie gleichstehenden Fachbehörde erscheint bedenklich. Denn anders als zum Beispiel im Denkmalschutzrecht ist in dem Gesetzesentwurf keinerlei Regelung für den Fall vorgesehen, was zu geschehen hat, wenn das Benehmen nicht hergestellt wird. Hier wäre es nach unserer Auffassung angezeigt, die lediglich für Planfeststellungsverfahren als milderer Zwang vorgesehene Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde auch für die Verwaltungsverfahren zu übernehmen, die nicht im Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Bezüglich des Absatzes 6 gehen wir davon aus, daß auch wirtschaftliche Gründe für die Ausnahmeregelungen zum Tragen kommen. Hier ist der Wortlaut hinsichtlich der wirtschaftlichen Aspekte in klarstellender Weise zu ergänzen.